

**Erste Änderungssatzung  
zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 3. November 2011 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1     *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011***

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011 wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

**Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich**

[...]

**III.       Abschnitt     Allgemeine Bestimmungen**

**1.        Teilabschnitt   Börsenhandel**

[...]

**§ 14     Positionslimite**

(1) [...]

(2) Ein Börsenteilnehmer darf nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Transaktionen an den Eurex-Börsen tätigen, wenn Anhaltspunkte dafür

vorliegen, dass er oder sein Kunde, ob allein oder im Zusammenwirken mit anderen, als Folge der Transaktionen eine Gesamtposition halten oder kontrollieren würde, die über die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgesetzten Positionslimite hinausgeht.

Liegt eine Positionslimitüberschreitung gemäß den vorstehenden Vorschriften vor, hat der Börsenteilnehmer die Pflicht, die entsprechende Position unverzüglich auf das Limit zurückzuführen. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die gegebenenfalls erforderliche Einwilligung seines Kunden vorliegt. Kommt der Börsenteilnehmer seiner Verpflichtung zur Rückführung nicht innerhalb der durch die Geschäftsführung gesetzten, angemessenen Frist nach, sollen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die entsprechende Position in seinem Namen und für seine Rechnung durch Eingaben in das Eurex Handelssystem auf das Limit zurückführen.

Überschreiten die auf dem Kundenpositionskonten (A-1) geführten Positionen in ihrer Gesamtheit das Positionslimit, so hat der Börsenteilnehmer der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich nachzuweisen, dass keiner der aus den Positionen seiner Kunden wirtschaftlich Berechtigten eine Position hält, die über dem Positionslimit liegt.

Für den Nachweis muss der Börsenteilnehmer unverzüglich, bei Zinsprodukten bis 14.00 Uhr MEZ eines Handelstages, der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Angaben über die jeweiligen Positionen der einzelnen wirtschaftlich Berechtigten zum Ende des vorhergehenden Handelstages zur Verfügung stellen. Die im Nachweis enthaltenen Informationen müssen, soweit gesetzlich zulässig, die Zuordnung der jeweiligen Positionen zu dem wirtschaftlich Berechtigten der Positionen gewährleisten. Am letzten Handelstag vor dem Verfall eines Kontraktes sind diese Angaben bis 10.00 Uhr MEZ zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich überprüft alle Positionen eines Börsenteilnehmers einschließlich der Kundenpositionen auf die Einhaltung der Positionslimite. Hierzu kann sie einen geeigneten Wirtschaftsprüfer beauftragen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

[...]

#### **IV. Abschnitt Handelsteilnehmer**

[...]

#### **2. Teilabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen**

[...]

## **§ 27 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung**

- (1) Die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gemäß § 26 Nr. 3 ist sichergestellt, wenn
1.
    - § ein Unternehmen im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften (nachfolgend „Derivate-Clearing-Lizenz“), oder
    - § ein Teilnehmer eines von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen für die Eurex Clearing AG als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zugelassenen anderen Clearinghauses (nachfolgend „Teilnehmer des Link-Clearinghauses“) ist, oder
    - § mit einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine von der Eurex Clearing AG vorgegebene NCM-CM-Vereinbarung abgeschlossen hat, oder
    - § berechtigt ist, mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, und
  2. der Börsenteilnehmer ausreichende technische Einrichtungen bereithält und mindestens einen besonders qualifizierten Mitarbeiter im Bereich der Abwicklung einsetzt. Ein Mitarbeiter ist besonders qualifiziert, wenn er ~~die~~ in den Clearing-Bedingungen von der Eurex Clearing AG genannten ~~angebotenen~~ Eignungstest Anforderungen an für Backoffice-Mitarbeiter („Clearer-Test“) ~~erfüllt~~ erfolgreich abgelegt hat, und
  3. die Auflagen im Clearing-Verfahren (§§ 28 ff) eingehalten werden.
- (2) Die Eurex-Börsen können von Unternehmen, die angeben mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, einen Nachweis bezüglich dieser Berechtigung verlangen. Die Eurex-Börsen können die Zulassung zum Terminhandel auf bestimmte Termingeschäfte beschränken, soweit nur für diese eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gewährleistet ist.

[...]

## **§ 29 Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade Limite“)**

- (1) Ein Börsenteilnehmer, der nicht zugleich Clearing-Mitglied ist, (Nicht-Clearing-Mitglied) kann mit seinem Clearing-Mitglied Beschränkungen von Aufträgen oder Quotes als Auflagen vereinbaren. Diese dürfen von dem ~~Nicht~~-Clearing-Mitglied in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden („Pre-Trade Limite“).
- (2) Pre-Trade Limite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

- a) Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder je Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:
- Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder je Quote („Maximum Order Quantity“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge oder auf kombinierte Quotes beziehen oder
  - Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag oder kombiniertem Quote („Order Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.
- b) Höchstbetrag bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung, zu der das Clearing-Mitglied auf Grund des Abschlusses von Geschäften für das Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet ist.
- (3) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limite zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade Limite im System der Eurex-Börsen hinterlegen.

[...]

### **§ 31 Anforderungen an die technische Ausstattung und die Organisation**

- (1) Das antragstellende Unternehmen muss die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten technischen Anforderungen zum Anschluss an das System der Eurex-Börsen erfüllen und darüber hinaus. Diese sind erfüllt, wenn dem Börsenteilnehmer technische Einrichtungen zur Verfügung stehen, welche den Voraussetzungen des V. Abschnitts (Zugang zur Börsen-EDV) entsprechen und der Börsenteilnehmer den Vertrag über die technische Anbindung an die Handels-EDV der Eurex Deutschland und Eurex Zürich mit der Eurex Frankfurt AG in seiner jeweils gültigen Fassung (Eurex Anschlussvertrag) für die Dauer der Zulassung geschlossen ha**ben**t.
- (2) Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, während sämtlicher Handelsabschnitte gemäß § 65 jederzeit die Anwesenheit qualifizierten Personals in seinen Handelsräumen in ausreichender Anzahl und eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, um den ordnungsgemäßen Betrieb seines Börsenhandels und der Geschäftsabwicklung an den Eurex-Börsen zu gewährleisten und um insbesondere im Fall von technischen Störungen nach Anweisung durch die Eurex-Börsen entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist den Eurex-Börsen für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.
- (3) Jeder Börsenteilnehmer hat geeignete Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung zu treffen.

- (4) Sofern ein Börsenteilnehmer über zwei oder mehr Standorte für den Handel an den Eurex-Börsen verfügt, kann er jeweils zwei Standorte mit einer Verbindung ausstatten, um im Falle einer Verbindungsunterbrechung zwischen einem Standort für den Handel und einem Accesspoint Ausfallsicherheit zu gewährleisten.

[...]

## **V. Abschnitt Zugang zur Börsen – EDV**

### **1. Teilabschnitt Technischer Anschluss an das EDV-System**

#### **§ 53 Voraussetzungen**

(1) Mit erteilter Zulassung zur Teilnahme am Terminhandel der Eurex-Börsen kann der Börsenteilnehmer an das EDV-System der Eurex-Börsen angebunden werden. Soweit der Börsenteilnehmer eine ausschließlich internetbasierte Anbindung wählt, kann er sich nach erteilter Zulassung zur Teilnahme am Terminhandel an das EDV-System der Eurex-Börsen erst dann anschließen, wenn er mittels eines Internet-Providers die Anbindung über das Internet realisiert hat. Der Zugang zum EDV-System der Eurex-Börsen kann sowohl über Internet als auch über Standleitung erfolgen. Die Eurex-Börsen können einen Accesspoint für die Anbindung an das Netzwerk der Eurex-Börsen bestimmen. Die technischen Anforderungen (Hardware, Software, Netzwerkparameter, Netzwerkbereiche etc) an die jeweiligen Anbindungsvarianten werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegt. Für alle Anbindungsvarianten an das Eurex-System wird vorausgesetzt, dass ~~die Anforderungen gemäß dieses V. Abschnitts der Börsenordnung im Hinblick auf die Hardware, die Software und das Netzwerk sowie deren Konfiguration erfüllt werden und~~ durch die Anbindung das System der Eurex-Börsen - insbesondere der Handel und das Clearing - nicht beeinträchtigt wird. Die Eurex-Börsen können die von den einzelnen Börsenteilnehmern auf dem EDV-System der Eurex-Börsen erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Es obliegt jedem Börsenteilnehmer, sicherzustellen, dass er zur Anbindung an das EDV-System der Eurex-Börsen und zur Durchführung von Handel und Clearing an Eurex gemäß der für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften berechtigt ist.

(2) Die Eurex-Börsen können die Konfigurationen und Netzwerkparameter der Börsenteilnehmer jederzeit überprüfen und die Korrektur abweichender Werte verlangen. Bei erforderlichen Änderungen muss der Börsenteilnehmer in der von den Eurex-Börsen vorgegebenen Zeit seine Teilnehmer-Frontend-Installation entsprechend den Vorgaben der Eurex-Börsen auf den geforderten technischen Stand bringen. Börsenteilnehmer sind auf Anforderung der Eurex Deutschland bzw. der Eurex Zürich verpflichtet, den Eurex-Börsen für technische Überprüfungen den Zugriff auf die von ihnen zur Anbindung an das EDV-System der Eurex-Börsen

eingesetzte technische Infrastruktur zu ermöglichen. Dies gilt nicht soweit kundenrelevante Daten betroffen sind.

## **§ 54 Anschluss von Teilnehmer-Frontend-Installationen**

- (1) Alle Standorte mit Teilnehmer-Frontend-Installationen, soweit diese nicht für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, müssen grundsätzlich in Geschäftsräumen des Börsenteilnehmers installiert und sollten zur Erhöhung der Ausfallsicherheit redundant ausgelegt werden. Der Börsenteilnehmer ist selbst für die Software verantwortlich, die die Schnittstellen für den Zugang zum EDV-System der Eurex-Börsen nutzt und hat eine dem Regelwerk der Eurex-Börsen entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen. Die Verwendung der Teilnehmer-Frontend-Installationen liegt im Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers.
- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können nach vorheriger Anzeige eines Börsenteilnehmers oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation in den Geschäftsräumen eines Dritten gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung der Bestimmungen des Regelwerkes der Eurex-Börsen und der ergänzenden Bestimmungen, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Von dem Börsenteilnehmer oder dem Antragsteller auf Börsenzulassung ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte den Eurex-Börsen das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation zu überprüfen.
- (3) Ein Börsenteilnehmer kann den Anschluss mehrerer Teilnehmer-Frontend-Systeme beantragen. Die Eurex-Börsen können die Anzahl der von einem Börsenteilnehmer beantragten Teilnehmer-Frontend-Systeme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Soweit Teilnehmer-Frontend-Systeme in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgestellt werden, muss die Anbindung an das EDV-System der Eurex-Börsen zwingend über ein System des Börsenteilnehmers, das ausschließlich für die Anbindung aus den Vereinigten Staaten von Amerika genutzt wird, erfolgen.
- (4) Die Bestimmungen des § 33 bleiben unberührt.

[...]

## **3. Teilabschnitt Technische Anforderungen**

### **§ 56 Allgemeine technische Voraussetzungen**

~~Die im Rahmen dieses Abschnitts dargestellten technischen Anforderungen sind für die Börsenteilnehmer verbindlich; Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen~~

~~Zustimmung durch die Eurex-Börsen. Die Eurex-Börsen können die Konfigurationen und Netzwerkparameter der Börsenteilnehmer jederzeit überprüfen und die Korrektur abweichender Werte verlangen. Bei erforderlichen Änderungen muss der Börsenteilnehmer in der von den Eurex-Börsen vorgegebenen Zeit seine Teilnehmer-Frontend-Installation entsprechend den Vorgaben der Eurex-Börsen auf den geforderten technischen Stand bringen. Börsenteilnehmer sind auf Anforderung der Eurex Deutschland und/oder der Eurex Zürich verpflichtet, den Eurex-Börsen für technische Überprüfungen den Zugriff auf die von ihnen zur Anbindung an das EDV-System der Eurex-Börsen eingesetzte technische Infrastruktur zu ermöglichen. Der Zugriff auf und/oder Einsicht in kundenrelevante Daten sind hierbei ausgeschlossen.~~

## **§ 57 Hardware**

- ~~(1) Dem Börsenteilnehmer müssen EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung von Handel und Clearing über das EDV-System der Eurex-Börsen gewährleisten.~~
- ~~(2) Die Eurex-Börsen benennen die technischen Geräte-Plattformen, welche zur Ausstattung der an das EDV-System der Eurex-Börsen angeschlossenen Teilnehmer-Frontend-Installation zugelassen sind.~~
- ~~(3) Sämtliche von einem Börsenteilnehmer geplanten Geräte-Konfigurationen müssen vor ihrem Einsatz – nach Einreichung eines von den Eurex-Börsen bereit gestellten und vom Börsenteilnehmer auszufüllenden Konfigurationsfragebogens – von den Eurex-Börsen genehmigt werden; dies gilt auch für Änderungen.~~
- ~~(4) Der Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installation liegt im Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers. Der Börsenteilnehmer hat durch den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Teilnehmer-Frontend-Installation zu gewährleisten, dass durch deren Betrieb der Handel und das Clearing an den Eurex-Börsen in ihrem Ablauf und ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt werden.~~

## **§ 58 Software**

- (1) Soweit für die jeweilige Anbindungsvariante an das System der Eurex-Börsen erforderlich, Die Eurex-Börsen veranlassen die Eurex-Börsen, dass den Börsenteilnehmern die Anwendungs-Software ohne Quellencode zur Verfügung gestellt wird. Die Eurex-Börsen benennen die zum Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installationen jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten. Ein Börsenteilnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter darf nur die auf Veranlassung der Eurex-Börsen aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software benutzen und diese ohne Zustimmung der Eurex-Börsen weder verändern noch kopieren. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Jeder Börsenteilnehmer ist für die Installation der Anwendungs-Software auf die Komponenten seiner Teilnehmer-Frontend-Installation verantwortlich.

~~(2) Die Eurex-Börsen benennen die zum Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installationen jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten.~~

(23) Soweit Börsenteilnehmer beabsichtigen, Dritt-Software („Third-Party-Software“) an einedie programmierbare Schnittstelle des Eurex-Systems anzuschließen, können die Börsenteilnehmer von den Eurex-Börsen verpflichtet werden, dieser Third-Party-Software vor Anschluss an die programmierbare Schnittstelle eine individuelle elektronische Kennung („Identifier“) gemäß der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bekannt gegebenen Systematik für die Zusammensetzung eines solchen Identifiers zuzuordnen und die Third-Party-Software bei den Eurex-Börsen zu registrieren. Die Registrierung von Third-Party-Software bei einer der Eurex-Börsen gilt als Registrierung bei beiden Eurex-Börsen.

Die Börsenteilnehmer haben sicherzustellen, dass der einer Third-Party-Software zugeordnete individuelle Identifier immer an das Eurex-System mitgesendet wird, wenn die registrierte Third-Party-Software über die programmierbare Schnittstelle mit dem EDV-System der Eurex-Börsen kommuniziert. Sollte die Anbindung von Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle des Eurex-Systems Störungen des Eurex-Systems verursachen, können die Eurex-Börsen die Anbindung solcher Software mit sofortiger Wirkung untersagen.

~~(4) Die auf Veranlassung der Eurex-Börsen zur Verfügung gestellte Anwendungs-Software beinhaltet Schnittstellen für Back- und Frontoffice-Systeme. Der Börsenteilnehmer ist selbst für die Software verantwortlich, die diese Schnittstellen nutzen und hat eine dem Regelwerk der Eurex-Börsen entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen.~~

## **§ 59§ 57 Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen**

Ein Börsenteilnehmer darf die dem Handel und dem Clearing an den Eurex-Börsen dienenden Datenübertragungseinrichtungen des Netzwerks der Eurex-Börsen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Eurex-Börsen für andere Zwecke nutzen. Die Eurex-Börsen behalten sich jedoch vor, ihre Datenübertragungseinrichtungen auch für den Handel und das Clearing anderer Institutionen zu nutzen.

## **§ 60 Übertragungsalternativen**

~~Für die Übertragung von Daten zwischen den Eurex-Börsen und den Börsenteilnehmern können Standleitungen oder Internet-Anbindungen genutzt werden.~~

~~(1) Die Hoheit über die Standleitungen für das gesamte physikalische Netzwerk der Eurex-Börsen liegt bei den Eurex-Börsen. Installation und Betrieb der Standleitungen zur Telekommunikation, die für die Verbindung zwischen Teilnehmer-Frontend-Installation und den Eurex-Börsen erforderlich sind, erfolgen auf Veranlassung der Eurex-Börsen.~~



- Die Eurex-Börsen veranlassen, dass eine Verbindung bis zu den Geschäftsräumen des Börsenteilnehmers zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die von den Eurex-Börsen unterstützten Übertragungswege und Anschlussarten für einen Börsenteilnehmer zur Verfügung stehen und unter üblichen Bedingungen und angemessenem Aufwand bei Sicherstellung des von den Eurex-Börsen angesetzten Sicherheitsstandards und Qualität einrichtbar und betreibbar sind.
  - Die Eurex-Börsen veranlassen, an welchen Accesspoint eine Standleitung angeschlossen wird.
  - Zur Erhöhung der Ausfallsicherheit müssen Handelsräume der Börsenteilnehmer, die über eine Standleitung an das Eurex-System angebunden sind, über mindestens eine zusätzliche Standleitung oder Internet-Anbindung als Back-up verfügen.
  - Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können abweichend von den vorstehenden Regelungen die minimale und maximale Anzahl der von einem Börsenteilnehmer zum Anschluss seiner Frontend-Installation an das System der Eurex-Börsen beantragten Standleitungen festlegen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen Gründen erforderlich ist.
- (2) — Anbindungen über das Internet liegen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Börsenteilnehmers. Dieser ist für die Auswahl des Internet-Providers sowie die Realisierung der Anbindung an das Netzwerk der Eurex-Börsen verantwortlich. Die Eurex-Börsen übernehmen keine Gewährleistung für Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit von Internet-Anbindungen.
- Börsenteilnehmer sind verpflichtet, einen Internet-Provider auszuwählen, der einen geeigneten teilnehmerseitigen Anschluss über das Internet an das Netzwerk der Eurex-Börsen herstellt.
- Soweit die Anbindung an das Netzwerk der Eurex-Börsen mittels Internet erfolgt, entscheiden die Eurex-Börsen, an welchen Accesspoint diese Anbindung vorzunehmen ist.

## **§ 61 Netzwerkparameter**

- (1) — Die von den Eurex-Börsen zur Verfügung gestellte bzw. gelieferte und vom Börsenteilnehmer anforderungsgerecht installierte Software für seine Teilnehmer-Frontend-Installation stellt alle notwendigen Verbindungen zur Realisierung der Börsenteilnahme dar.
- (2) — Zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz der Teilnehmer-Frontend-Installation bei Nutzung von Standleitungen legen die Eurex-Börsen Netzwerkparameter fest. Insbesondere ist von den Eurex-Börsen sicherzustellen, dass
  1. Rechner des Börsenteilnehmers, die nicht Bestandteil der Teilnehmer-Frontend-Installation sind, nur auf das Handelssystem des jeweiligen Börsenteilnehmers

~~zugreifen können und andere Rechner im Netzwerk der Eurex-Börsen nicht erreichen,~~

~~2.aus dem Netzwerk der Eurex-Börsen heraus nur die Rechner der Teilnehmer-Frontend-Installation erreicht werden,~~

~~3.unerlaubte Durchgriffe einer Teilnehmer-Frontend-Installation auf die Rechner der Eurex-Börsen nicht möglich sind,~~

~~4.die Kommunikation zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern über das Netzwerk der Eurex-Börsen nicht möglich ist.~~

~~(3) Zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz der Teilnehmer-Frontend-Installation bei Nutzung des Internets legen die Eurex-Börsen Netzwerkparameter fest. Insbesondere ist von den Eurex-Börsen sicherzustellen, dass~~

~~1.Rechner des Börsenteilnehmers, die nicht Bestandteil der Teilnehmer-Frontend-Installation sind, nur auf das Handelssystem des jeweiligen Börsenteilnehmers zugreifen können und andere Rechner im Netzwerk der Eurex-Börsen nicht erreichen,~~

~~2.unerlaubte Durchgriffe einer Teilnehmer-Frontend-Installation auf die Rechner der Eurex-Börsen nicht möglich sind.~~

~~(4) Bei der Installation der Teilnehmer-Frontend-Systeme und der Netzwerkkomponenten sind vom Börsenteilnehmer die jeweils von den Eurex-Börsen für die jeweilige Anbindungsalternative benannten Netzwerkparameter zu setzen.~~

~~(5) Die Eurex-Börsen reservieren Netzwerkbereiche für ihr logisches Netzwerk. Für die Börsenteilnahme müssen die von den Eurex-Börsen definierten Netzwerkbereiche benutzt werden. Innerhalb seines hauseigenen Netzes kann jeder Börsenteilnehmer all diejenigen Netzwerkbereiche verwenden, die nicht für die Eurex-Börsen reserviert sind.~~

~~(6) Die Eurex-Börsen vergeben Knotennummern und Knotennamen für das gesamte logische Netzwerk. Innerhalb des Netzwerkes der Eurex-Börsen dürfen nur die von den Eurex-Börsen durch Vergabe der Knotennummer autorisierten Knoten mit dem EDV-System der Eurex-Börsen kommunizieren.~~

~~— In den von den Eurex-Börsen reservierten Netzwerkbereichen dürfen vom Börsenteilnehmer daher keine Rechner angeschlossen werden, für die von den Eurex-Börsen keine entsprechenden Knotennummern zugeteilt wurden. Die Übertragung der zugeteilten Knotennummern und der zugehörigen Knotennamen auf einen Rechner mit einer anderen als der beantragten Funktionalität ist nicht zulässig.~~

**4. Teilabschnitt Technischer Notfall**

**~~§ 62~~ § 58 Maßnahmen bei technischen Problemen**

[...]

**5. Teilabschnitt Besondere Handels- und Systemfunktionen**

**~~§ 63~~ § 59 Order-Routing-Systeme**

[...]

**~~§ 64~~ § 60 Automatisierter Handel**

[...]

**VI. Abschnitt Handelszeit und Preisermittlung**

**~~§ 65~~ § 61 Handelszeit und Handelsabschnitte**

[...]

**~~§ 66~~ § 62 Ermittlung des Börsenpreises**

[...]

**~~§ 67~~ § 63 Ermittlung des Eröffnungspreises (Meistausführungsprinzip)**

[...]

**~~§ 68~~ § 64 Ermittlung des Schlusspreises (Meistausführungsprinzip)**

[...]

**~~§ 69~~ § 65 Zusammenführen von Aufträgen (Matching)**

[...]

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **~~§ 70~~ § 66 Änderung der Börsenordnung, Bekanntmachungen**

[...]

### **~~§ 71~~ § 67 Haftung**

[...]

### **~~§ 72~~ § 68 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

[...]

### **~~§ 73~~ § 69 Inkrafttreten**

[...]

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 7. November 2011 in Kraft.

Die vorstehende erste Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 3. November 2011 am 7. November 2011 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 4. November 2011 (Az.: III 8 – 37 d 04.07.02) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 4. November 2011

Geschäftsführung der Eurex Deutschland